

Amtliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Fürstenwalde Bebauungsplan Nr. 03 „Heideland“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB wird hiermit der nachfolgende Aufstellungsbeschuß, den die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12. 12. 91 gefaßt hat, bekanntgemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Heideland“.

Der Geltungsbereich umfaßt:

Flur 32
Flurstücke 1–359, siehe Lageplan.

Beabsichtigte Planung:

Das bezeichnete Gebiet wird in einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu einem Wohngebiet mit allen dazugehörigen Funktionsbereichen entwickelt.

Mit den Planungsarbeiten ist das Planungsbüro Köpenick Consult GmbH, Salenbinderstr. 97–99, O–1170 Berlin, beauftragt worden.

Zusätzlich zu der noch durchzuführenden Bürgerbeteiligung besteht die Möglichkeit, in Pläne und Entwürfe einzusehen.

Es besteht die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken während der öffentlichen Sprechzeiten im Baudezernat, Uferstraße 90, Zimmer 19,

Di.	9.00–12.00 und von 13.00–17.30 Uhr
Mi.	9.00–12.00 Uhr
Do.	13.00–15.30 Uhr
Fr.	9.00–12.00 Uhr

schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12. 12. 1991 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Heideland“ wird hiermit gem. § 16 der Kommunalverfassung und § 2, Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Reim,
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung über die Satzung zum besonderen Vorkaufsrecht für das Gebiet Heideland

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde hat in ihrer Sitzung am 4. 6. 1992 den Beschluß über die Satzung zum besonderen Vorkaufsrecht für das Gebiet Heideland, Flur 32, Flurstücke 1–359, s. Lageplan, gefaßt.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist im Gebiet Heideland eine Bodenordnung erforderlich. Die Stadt hat gemäß § 25 BauGB das Recht, durch Satzungsbeschluß in diesem Entwicklungsgebiet ein „besonderes Vorkaufsrecht“ auszuüben. Nur durch diese Satzung ist es rechtlich möglich, Flächen für die Neuordnung der Grundstücke zu erwerben und damit die Neuordnung des Gesamtgebietes zu realisieren. Der räumliche Geltungsbereich des Gebietes Heideland ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 25. 03. 1992.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4. 6. 1992 über die Satzung zum besonderen Vorkaufsrecht „Heideland“ wird hiermit gem. § 16 der Kommunalverfassung und § 2, Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Reim,
Bürgermeister

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kap. XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 9. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und der Kommunalverfassung vom 17. 5. 1990, § 21 (3) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Fürstenwalde steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 u. 2 BauGB für den Bereich „Heideland“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Fürstenwalde, Flur 31, Flurstück 1 bis 359

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 dieser Satzung ist der Lageplan vom 25. 3. 1992 maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Reim,
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN FÜR DAS GEBIET „HEIDELAND“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde hat in ihrer Sitzung am 4. 6. 1992 den Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Heideland“, Flur 32, Flurstück 1–359, gefaßt.

Das Gebiet Heideland, jetzt als Streusiedlung im Außenbereich der Stadt gelegen, soll einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Die derzeitigen Grundstückszuschnitte und die Eigentumsverhältnisse lassen große Schwierigkeiten bei der Bodenordnung im herkömmlichen Sinne oder bei einer Entwicklung infolge festgesetztem B-Plan erwarten.

Durch vorbereitende Untersuchungen soll geprüft werden,

- welche tatsächlichen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse im Gebiet vorhanden sind und
- welche Einstellung Eigentümer und Nutzer zur geplanten Maßnahme haben.

Ziel wird es sein, durch Satzung den Bereich förmlich festzulegen, der als städtebauliche Entwicklungsmaßnah-